



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher Vollkommenheit

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das XIII. Capitel. Beantwortung einer Einred/ vnd bessere Erklärung
jetztgesetzter Lehr.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46862)

kommen / als ein geheiligtes Gut / mit
schuldiger Ehrerbietung / ob es schon ge-
ring vnd verwürfflich soll auffgehebt
werden.

Das XIII. Capitel.

Beantwortung einer Einrede / vnd
bessere Erklärung jetztgesetzter Lehr.

Es möchte aber einer auß vnser Gesell-
schafft etwan sagen / es wäre diß ein sehr
strenges Ding / daß an vns begehrt wür-
de / da wir doch sehen / daß andere an Lehr
vnd Gottesforcht ansehnliche Ordensper-
sonen Macht / oder im Brauch haben / von
ihren Verwandten vnd Freunden / ein
Stewer / oder Geschenk zu nehmen / vmb
ein Brevier / Buch / Schreibzeug / ic. zu
kauffen / Kleider zu zeugen / ic. Auch ih-
ren Freunden so wol zu Haus / als draussen
der gleichen verehren mögen / ohn begrüßet
den Obem / vnd ohne Ubertretung war-
umb dann auch nicht wir? Dieser Einrede
wollen wir etwas weinläufftiger / vmb bes-
sere Erläuterung dieser vnser Lehr / vom
Gelübde der Armuth begegnen.

Vnd sage derhalben / daß diß bey etli-
chen Ordensleuten zwar ohne Gewissens
Straff vnd Unbill des Gelübds geschehe /
wir aber können ihnen hierin ohn Verlesung
des Gehorsams / Ubertretung der Re-
geln / vnd des gethanen Gelübds der Ar-
mut / gar nicht nachfolgen. Die Ursach
dieses Vnderscheids ist diese / weil in an-
dern Ordenständen solches mit Zulassung
öffentlicher oder heimlicher Verwilligung
der Obem geschicht / da es im Orden also

gebräuchlich / von den Prelaten gesehen /
nicht verhindert / vnd passiret wird / dar-
durch solche Gaben zu nehmen / oder zu ge-
ben / oft ohn Verbruch der Armut gestat-
tet werden. Nicht aber also in vnser
Societät / welche zu ihrer allerliebsten
Mutter die Armuth erwöhlet hat / in
deren Schoß sie geboren / ernehret / vnd
bisheroh erhalten worden / vnd darumb
noch heimlich / noch öffentlich zulassen
kan / daß ihr liebste Kinder / sich gegen
ihr versündigen.

Es haben etliche Geistliche / vnd
Jungfrauen / die in die Armut geschwo-
ren / zwar auch ihre gewisse doch gering
Einkombsten / Kleidung / Schleyer / vnd
was ihnen sonst vonnöthen davon zuzu-
gen / vnd diß straffen wir an keinem
Orth nicht / weil es ihre Vorsteher auch
nicht straffen / sonder passiren lassen:
In vnserm Stande aber mag keiner
ohne des Obem außdrückliches bewil-
ligen etwas dergleichen haben. Vnd soll
gar nicht von andern Ordenständen / dar-
in auch viel fromme gelehrte Männer
seynd / Exempel auff vnser Gesellschaft
gezogen werden / weil bey vns in solcher
heimlicher oder muthegemasseter Verwilli-
gung nicht soll gehandelt werden.

Was dan bisheroh gesagt / seynd keine
geringe Serupel oder Oberflüssige Angst-
tigung etlicher kleinherzigen / sonder ist die
gründliche Warheit aller Lehrer. Der H.
Bonaventura vnd Gerson gänglich dafür
halte / es müsse ein Ordensperson in gemein
außerdrücklichen oder zum wenigsten heim-
liche Erlaubnuß in obgesetzten Fällen habē /
sonste verständigte er sich wider das Gelübde
der Armuth / vnd kan oder soll nichts emp-
fahē / oder geben / oder dispensire. Vnd diesen

Fall

Reg. 47
de reg.
jur. in 6.

Fall seyt gemelter Person auch auff de Procurator oder Schaffner / vnd fragt / ob der / weil ihm des ganzen Hauses Verwaltung vertrauet / mit Macht habe ihm oder ein ander ein Messer / Scheiden / Brillen / oder auch Nadel / Schreibfeder / Papier / &c. zu kaufen? vnd antwort / daß er wider die Armut sündige / wo er zu solchem ins gemein oder besondere öffentliche oder heimliche Erlaubnuß des Obern nit habe / wie er dan auch ohn diese / nichts von andern aufwenden nehmen oder ihnen geben kan.

So bleibet dan wahr daß ein Ordens Person nichts behalten / geben / empfangen / anordnen kan oder sol / ohn Vorwissen des Obern. Wird was anders in etlichen Ordensständen gesehen / soll man dafür halten es sey ihnen solches zugelassen / sonst läßt sich die Armuth nicht verthädigen.

Darauff erfolgt welcher massen man einem geistlichen antworten soll der da fragt / ob er in diesem oder jenem wider die Armut sündige. Dan man muß die Gewonheit des Ordens vnd des Orths ansehen / vnd mercken ob etwan ein heimliche Verwilligung der Vorsteher vorhanden sey / in deren Krafft eines oder anders geschehen köme. Sonst kan man dem fragenden keine richtige Antwort geben / weil wegen der vbllichen vnd gebräuchliche Erlaubnuß / in einem Orden solches gestattet wird / in andern gar nicht.

Darauff erfolgt auch / daß in der Societät nicht zugelassen sey / etwas Geldes für Bücher / &c. zu kaufen / anzunehmen / wenn er schon bereit ist auff des Obern begeren solches alles hin zu geben! Dann obwol die Gelehrten sagen daß es nicht sey gegen die Armut / wann einer etwas ohne Erlaubnuß des Obern annimt mit der Meynung / daß

ers will öffentlich darstellen oder gebrauchen / ohne verholen / vnd also in den Gewalt des Obern stellen / daß ers ihme könne vnd möge abnehme / vnd damit ordnen wie der will / so hat doch solche Lehr mehr Platz in gemein für geistliche Orden / als für die Gesellschaft Jesu / dieweil wie oben gesagt ist / solche Weise zu handeln in derselbigen bißhero nicht ist gewesen / vnd auch noch nicht in Schwang ist: In welcher wir schuldig seynd / auch was wir nothwendig gebrauchen müssen / als Brevier / Hut / Rock / &c. mit schuldiger Demut vnd Gehorsam / auff des Obern erfordern jederzeit abzulegen / hingegen aber solche Ding auff vermeynte des Obern Erlaubnuß (mit gleichem willen auf den Fall hinzugeben) von andern zu nehmen / ist in vnser Societät gar nicht vblig / vnd ein solcher wird öffentlich für ein Verbrecher der Armuth gehalten. Im widrige fall / wo solche Eicens solte eintreiben / würden alle Professoren einmütig mit ganzem Fleiß vnd Ernst daran seyn / daß solch grosses Loch in der Mauer der Armuth / also bald verstopffet / vnd vnser Orden in Sicherheit erhalten würde.

Dem nun gesezt / lehren noch weiter die Doctoren von der vermuthlicher Erlaubnuß der Obern / daß es nicht genug sey / wan eine Ordensperson dafür halte / vnd gedencke der Ober werde ihm diß oder jenes / so er es begehre zu nehmen / oder zu geben / gar nicht versagen: sondern er muß dessen vergewisser seyn / daß der Prelat / ein besonder Wohlgefallen / vnd Vertrauē auff ihn hab / als / der wisse / er begehre ohn Erlaubnuß / vnd Erfragung seiner Obrikeit gar nichts zunehmen / oder zubehalten vnd achte für diß / oder ein anders wenig / ob er von Vnterthanen deshalben vmb Erlaubnuß

nus ersucht werde oder nit. Allda abermal eine Noth ist zuermahnen / daß obwol der gleichen vermuthlich handeln in vielen Ordensständen seyn Recht / vnd Brauch hat / so ist es doch in vnserer Societat gar nicht / vñ solte vnsern Obern nichts widriges / oder schwerlichs fürkommen / als wen einer auß ihren vntergebene solchs zuthun mutmassen wolte : Alhie geht es alles nach der Richtschnur des Gehorsams / vnd je steiffer die gezogen / vnd gehalten wird / je lieber es den Vorstehern ist / wie dann alle Geistliche Orden anfänglich solches gehalten / vnd mit sonderbarem ihrem Lob / noch nicht werden fallen lassen.

Das XIV. Capitel.

Ob vnd wie man sich tödtlich versündige im Gelübd der Armuth.

Cap. 11. **S** Koben ist allbereit gesagt worden auß den Lehrern / vnd H. Vätern / das ein Verbrecher des gethanen Gelübds der Armuth sündige wider das siebende Gebott Gottes. Wie nun diß Gebott allweg seiner Arth nach / vnder einer Todssünden verbin-

Cordu. det / jedoch wegen des geringen Werths / oder Angriffs / als eines Apffels / etlicher lib. 9. Heller / Nadeln / etc. ein lässliche Sünd ist / also verbindet das Gelübd der Armuth zwar zur Todssünd / jedoch / wegen Geringsigkeit der Materi kan es mit lässlicher Sünd auch entgehn.

privi 1. Fragt man nun was für ein größe der Materi es seyn müsse / damit der Gelübdsbruch Todssünd sey / ergeht die Antwort auff 8. Lo. die Lehr vnd Anweisung der Doctoren / wie

im Siebenden Gebott im Diebstahl geschicht. Etliche aber setzen in dem Gelübdsbruch zwey bedenden / erstlich / daß ein frembde Sach wider des Herren willen genommen / vnd verhalten werde : zum andern daß das Gott gethane Gelübd gebrochen werde. Vnd sagen / obwol / das erste angesehen / zur Todssünd ein mehrers gehöre bey einer Ordens Personen / als zum Diebstahl (weil im Orden die Sach nicht so frembd scheinet / vnd so gar wider den Willen des Obern nicht geraubt wird / wie in der Welt / wenn man da etwas raubet) so erfolge doch des andern / das ist / gethanen Gelübds wegen die Todssünd / wenn der Diebstahl so groß ist / als sonst zur Todssünd im siebenden Gebott erfordert wird / weil vns das Gelübd der Armuth stärker verbindet wider den Willen des Obern etwas zugeben / nehmen / oder behalten / als das siebende Gebott einem andern nichts zu stehen.

Also hielte der H. Gregorius (wie Surius auß einem Original schreiben außgeschrieben) dafür / daß die drey Silberling / welche der Mönch Justus von seinem leiblichen Bruder doch ohne Erlaubnuß empfangen / seine Kleidung zu bessern / für genug zur Todssünd / wie auß der Verbanung vnd weiter erfolgter Straff / die er vber ihn erg. hn lassen / hell zu sehen steht.

Vnserer zeit Scribenten halten / daß das Gelübd der Armuth gebrochen werde / mit drey / vier / oder fünf silbern Realen : Vnd thut ein solcher Zulier oder Real an Oberländischen Geldere neun Creuser vnd ein wenig mehr als 2. Heller ; and Oberländischen Gelderen aber hält ein Real ein halb Kopfstück. Im Carthäuser Orden ist die Materi eines tödtlichen Diebstahls noch geringer /